

TE OGH 1984/9/11 80b596/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.1984

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Stix als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Kralik, Dr. Vogel, Dr. Kropfitsch und Dr. Zehetner als Richter in der Verlassenschaftssache nach E*****, verstorben am *****, infolge Revisionsrekurses des Mag. M*****, und der E*****, gegen den Beschluss des Landesgerichts Feldkirch als Rekursgericht vom 2. Juli 1984, GZ R 426/84-50, womit der Rekurs der E*****, gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Feldkirch vom 12. Juni 1984, GZ A 9/84-34, zurückgewiesen wurde, folgenden

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs des Mag. M*****, wird zurückgewiesen.

Dem Revisionsrekurs der E*****, wird Folge gegeben. Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben und dem Rekursgericht die neuerliche Entscheidung aufgetragen.

Text

Begründung:

E*****, verstarb am *****. Er hinterließ zwei großjährige Töchter, nämlich I*****, und E*****. Mit Testament vom 19. 7. 1971 hatte er I***** zur Alleinerbin seines Vermögens eingesetzt; E***** setzte er auf den Pflichtteil. I***** gab aufgrund dieses Testaments die unbedingte Erbserklärung zum gesamten Nachlass ab; E***** stellte im Verlassenschaftsverfahren zunächst keine Anträge. Die Erbserklärung der I***** wurde zu Gericht angenommen und der Nachlass nach E***** wurde ihr eingeantwortet.

Die Noterin bekämpfte die Einantwortung mit Rekurs, in dem sie sinngemäß im Wesentlichen geltend machte, dass das Eigentumsrecht der Erbin an einer in den Nachlass fallenden Liegenschaft nicht zur Gänze einzuantworten sei, weil der Erblasser mit Wohnungseigentum verbundene Anteile daran den Söhnen der Noterin Mag. M***** und C***** geschenkt habe, dass noch ein späteres Testament des Erblassers vorhanden sein müsse und dass der Erblasser Schenkungen gemacht habe, die bei Berechnung des Pflichtteils zu berücksichtigen seien.

Das Rekursgericht wies mit dem angefochtenen Beschluss diesen Rekurs der Noterin zurück. Es begründete seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass die Noterin, soweit sie behauptete, dass ein zwischen dem Erblasser und ihrem Sohn abgeschlossener Schenkungsvertrag unberücksichtigt geblieben sei, einen Sachverhalt geltend mache, der nicht in ihrer, sondern in der Rechtssphäre ihres Sohnes liege. Durch die Nichtberücksichtigung eines solchen Vertrags sei die Noterin nicht in ihren Rechten verletzt worden. Ob ein späteres Testament des Erblassers vorliege, könne im Rechtsmittelverfahren nicht geprüft werden. Im Übrigen habe der Gerichtskommissär ohnehin eine Anfrage an das

